

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1955	Nummer 127
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 23. 9. 1955, Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gem. Nr. 6 (2) der VV zu § 12 u. Nr. 10 (1) der VV zu § 13 G 131. S. 1897.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister C. Innenminister.

Gem. RdErl. 26. 9. 1955, Ortsklassenverzeichnis. S. 1898.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Übersichten

über die Erfüllung der Pflichtanteile gem. Nr. 6 (2) der VV zu § 12 u. Nr. 10 (1) der VV zu § 13 G 131

RdErl. d. Innenministers v. 23. 9. 1955 —
II B 3b/25.117.27 — 8599/55

1. Vereinfachte Aufstellung der Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile.

Für den Berechnungsabschnitt vom 1. 4.—30. 9. 1955 (Abschn. VIII) haben nur diejenigen Dienstherren die Übersicht nach § 12 (Besoldungsaufwand) einzureichen, die den Pflichtanteil nach § 12 noch nicht erfüllt haben, die Übersicht nach § 13 (Planstellen) nur diejenigen, die den Pflichtanteil nach § 13 noch nicht erfüllt haben.

2. Fertigung der Gesamtübersichten.

Da es sich bei den Zusammenstellungen von Einzelübersichten der Gebiets- bzw. Nichtgebietskörperschaften für den Berechnungsabschnitt vom 1. 4.—30. 9. 1955 zu einem großen Teil nur um Teilergebnisse handelt, wird für diesen Berechnungsabschnitt in den Zusammenstellungen auf eine Aufgliederung der Anrechenbaren in A Sp. 9—13 u. B Sp. 3—7 des Vordrucks (vgl. Anl. zum RdErl. v. 27. 3. 1954 — MBl. NW. S. 532) verzichtet. Dafür bitte ich in den in Gruppen zusammengefaßten Übersichten sowohl bei A (§ 12) als auch bei B (§ 13) jeweils in dem umrandeten Feld auf der Rückseite des Erhebungsvordrucks anzugeben, wie viele Dienstherren zu der Gruppe gehören und wie viele von diesen berichtet haben.

3. Berechnungsabschnitt IX
(1. 10. 1955—31. 3. 1956).

Für den Berechnungsabschnitt vom 1. 10. 1955—31. 3. 1956 haben wieder alle Dienstherren die Übersichten einzureichen und eine Aufgliederung der Anrechenbaren in A Sp. 9—13 u. B Sp. 3—7 des Vordrucks vorzunehmen.

4. Vorlagetermin.

Die in dem Gem. RdErl. v. 1. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1248 — unter 2a Abs. 1, 2 u. 3 u. 2b Abs. 1, 2 u. 3 bezeichneten Vorlagetermine werden bis zur Veröffentlichung der Neufassung der Verwaltungsvorschriften um 14 Tage hinausgeschoben.

Bezug: Gem. RdErl. v. 1. 9. 1952 — MBl. NW. S. 1248 —.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 1897.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Ortsklassenverzeichnis

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2122 — 5980/IV/55
u. d. Innenministers — II D—2/25.105—5969/55
v. 26. 9. 1955

Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt, eine Nachtragsverordnung zu der mit RdErl. v. 20. 1. 1955 mitgeteilten Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses v. 13. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1208) vorzubereiten. In diese Nachtragsverordnung sollen diejenigen Orte aufgenommen werden, die nach den der Verordnung v. 13. Dezember 1954 zugrunde liegenden Richtlinien die Voraussetzungen für eine Höherstufung erfüllt haben, in der Verordnung aber aus irgendwelchen Gründen nicht berücksichtigt worden sind.

Die dem Erlaß der Verordnung v. 13. Dezember 1954 zugrunde liegenden Richtlinien sind in ihrer endgültigen Fassung nachstehend abgedruckt.

Die Gemeinden, die nach ihrer Auffassung nach diesen Richtlinien für eine Hebung der Ortsklasseneinstufung in Betracht kommen, werden gebeten, unter Benutzung des nachstehenden Formblatts entsprechend begründete Anträge in dreifacher Ausfertigung möglichst bis zum 15. Oktober 1955 auf dem Dienstwege vorzulegen. Bei Gemeinden, die nach der Bekanntgabe der

Anlage 1

Anlage 2

Verordnung v. 13. Dezember 1954 bereits entsprechende Anträge gestellt haben, ist eine erneute Vorlage erforderlich, in der jedoch nur auf den bereits gestellten Antrag verwiesen zu werden braucht.

Bezug: RdErl. v. 31. 12. 1953 (MBI. NW. 1954 S. 17) u. v. 20. 1. 1955 (MBI. NW. S. 237).

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Anlage 1

Richtlinien für die Einreihung von Orten in eine höhere Ortsklasse gem. § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes

Es können eingereiht werden

I. in die Ortsklasse S:

1. Orte mit mehr als 500 000 Einwohnern ohne Rücksicht auf die Miethöhe,
2. Orte mit mehr als 100 000 aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 14 DM,
3. Orte mit mehr als 200 000 aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 13 DM,
4. Nachbarorte im Sinne des Reisekostenrechts und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklasse S eingestuften Orten, wenn die Durchschnittsraummiere höher als 13 DM ist und die Einwohnerzahl nach dem Stande vom 1. 1. 1953 gegenüber dem vom 17. 5. 1939 um mindestens 25 v. H. gestiegen ist oder wenn die Durchschnittsraummiere mindestens so hoch ist wie die Durchschnittsraummiere des Hauptortes,
5. stark industrialisierte Orte mit mehr als 50 000 Einwohnern, wenn die Durchschnittsraummiere mehr als 13 DM beträgt;

II. in die Ortsklasse A:

1. Orte mit mehr als 10 000 aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 13 DM,
2. Orte mit mehr als 20 000 aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 12 DM,
3. Orte von mehr als 50 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 11 DM,
4. Nachbarorte im Sinne des Reisekostenrechts und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklassen S oder A eingestuften Orten, wenn die Durchschnittsraummiere höher als 11 DM ist und die Einwohnerzahl nach dem Stande vom 1. 1. 1953 gegenüber dem vom 17. 5. 1939 um mindestens 25 v. H. gestiegen ist oder wenn die Durchschnittsraummiere mindestens so hoch ist wie die Durchschnittsraummiere des Hauptortes ist,
5. die bisher in Ortsklasse B eingereihten Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte, wenn die Durchschnittsraummiere mehr als 11 DM beträgt,
6. Nordseeinselbäder, bei denen die Durchschnittsraummiere mehr als 10 DM beträgt,
7. stark industrialisierte Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn die Durchschnittsraummiere mehr als 11 DM beträgt;

III. in die Ortsklasse B:

1. Orte mit mehr als 3000 aber nicht mehr als 5000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 11 DM,
2. Orte mit mehr als 5000 aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 10 DM,
3. Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern und einer Durchschnittsraummiere von mindestens 9 DM,
4. Nachbarorte im Sinne des Reisekostenrechts und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklassen S, A oder B eingestuften Orten, wenn die Durchschnittsraummiere höher als 9 DM ist und die Einwohnerzahl nach dem Stande vom 1. 1. 1953 gegenüber dem vom 17. 5. 1939 um mindestens 25 v. H. gestiegen ist oder wenn die Durchschnittsraummiere mindestens so hoch ist wie die Durchschnittsraummiere des Hauptortes ist,
5. die bisher in Ortsklasse C eingereihten Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte, wenn die Durchschnittsraummiere mehr als 9 DM beträgt,
6. Nordseeinselbäder, bei denen die Durchschnittsraummiere mehr als 8 DM beträgt oder die Zahl der Fremdenübernachtungen im Fremdenverkehrsjahr 1952/53 20 000 je 100 Einwohner überstiegen hat,
7. stark industrialisierte Orte mit mehr als 5000 Einwohnern, wenn die Durchschnittsraummiere mehr als 9 DM beträgt.

Begriffsbestimmungen:

1. Einwohnerzahl ist die nach dem Stichtag vom 1. 1. 1953 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes festgestellte Zahl mit Ausnahme des unter Ziff. I, 1 genannten Falles, in dem die Feststellungen des Statistischen Landesamtes maßgeblich sind.
2. Durchschnittsraummiere ist die auf der Grundlage der statistischen Erhebungen vom 13. 9. 1950 festgestellte und unter Berücksichtigung der Neubautätigkeit bis zum 31. 12. 1952 vom Statistischen Bundesamt fortgeschriebene oder in Grenzfällen fortzuschreibende Miere.

Die werkseigenen, werkgeforderten und werkgebundenen Wohnungen, die Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen ihren Beschäftigten entweder direkt oder über Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften mit Mietpreisvergünstigungen zur Verfügung gestellt haben, sind bei der Ermittlung der Durchschnittsraummiere außer Ansatz zu lassen, wenn der Anteil dieser Wohnungen mindestens 10 v. H. sämtlicher Mietwohnungen des Ortes beträgt.

3. Nicht eingemeindete Vororte sind Orte, die wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden sind, daß sie als Teile des Hauptortes angesehen werden können.
4. Badeorte sind alle Orte, die in dem amtlichen Bäderverzeichnis aufgeführt sind.
Kur- und Fremdenverkehrsorte sind die Orte, bei denen auf je 100 Einwohner im Fremdenverkehrsjahr 1952/53 2000 Fremdenübernachtungen entfallen sind.
5. Stark industrialisierte Orte sind die Orte, in denen die Zahl der am 30. 9. 1952 am Orte in der Industrie Beschäftigten mindestens 25 v. H. der Einwohnerzahl des Ortes (Stand: 1. 1. 1953) beträgt.

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Antrag auf Höherstufung

aus Ortsklasse

nach Ortsklasse

Einwohnerzahl am 1. 1. 1953:

am 17. 5. 1939:

Steigerung der Einwohnerzahl am 1. 1. 1953 gegenüber dem 17. 5. 1939 (über 25 v. H.) = v. H.

Durchschnittsraummiete auf Grund der Volkszählung 13. September 1950: DM

Fortgeschriebene Durchschnittsraummiete bis 31. Dezember 1952: DM

Durchschnittsraummiete nach Sonderberechnung

(weil mehr als 10 v. H. werkseigene oder werkgeförderte Wohnungen) DM

Stark industrialisierter Ort

Zahl der in der Industrie Beschäftigten am 30. 9. 1952

(mehr als 25 v. H.) = v. H. der Einwohnerzahl am 1. 1. 1953

Nachbarort

nicht eingemeindeter Vorort } von

Bade-, Kur-, Fremdenverkehrsort

amtliches Bäderverzeichnis

oder

(mehr als 2000) = Fremdenübernachtungen je 100 Einwohner

— MBl. NW. 1955 S. 1898.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

